Satzung

für das Hallen- und Freibad der Gemeinde Edewecht

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVbl. Seite 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Jan. 2001 (Nds. GVbl. Seite 15), hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am

26. Febr. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Hallen- und Freibad der Gemeinde Edewecht - im folgenden kurz Bad genannt - in Edewecht, Zum Stadion, wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Das Bad dient dem öffentlichen Gesundheitswesen, dem Sport und der Freizeitgestaltung.

§ 2

Das Bad steht den Gästen im Sinne des § 22 NGO zur Nutzung zur Verfügung. Für die Benutzung des Bades mit seinen Einrichtungen ist vorab ein Benutzungsentgelt zu entrichten. Für bestimmte Benutzergruppen und für Mehrfacheintrittsmarken kann das Eintrittsentgelt ermäßigt werden. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den vom Verwaltungsausschuss festzusetzenden Eintrittsentgelten.

§ 3

Die Öffnungszeiten des Bades werden unter Berücksichtigung der Belange der Benutzer und der wirtschaftlichen Badführung von der Gemeindeverwaltung festgelegt und durch Aushang beim Bad bekannt gegeben. Für Teile des Bades und bei besonderen Veranstaltungen können besondere Öffnungszeiten gelten. Der Freibadbereich bleibt in der Regel in den Monaten Oktober bis April geschlossen. Während der Freibadsaison steht in der Regel das Schwimmerbecken im Hallenbad nur zu besonderen Zeiten zur Verfügung. Das Freibad kann, z.B. wegen schlechter Witterung, zeitweise geschlossen bleiben. In der Regel wird dann für die Besucher der gesamte Hallenbereich angeboten.

§ 4

Zur Regelung der Badbenutzung wird eine Haus- und Badeordnung vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde beschlossen. Die Haus- und Badeordnung wird für alle Benutzer mit der Entrichtung des Eintrittsentgeldes verbindlich.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 29. Juni 1970 außer Kraft.

Edewecht, den 26. Febr. 2001

Gemeinde Edewecht

zu Jührden Bürgermeister Lüers stellv. Gemeindedirektor

3. Änderungssatzung zur Satzung für das Hallen- und Freibad der Gemeinde Edewecht

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 19.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die 2. Änderungssatzung für das Hallen- und Freibad der Gemeinde Edewecht vom 25. Mai 2004 (Amtsbl. Reg. Bez. Weser-Ems Nr. 24/2004 Seite 560) wird wie folgt geändert:

 Die Anlage zur Satzung für das Hallen- und Freibad der Gemeinde Edewecht wird durch die Anlage zur 3. Änderungssatzung neu gefasst. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung für das Hallen- und Freibad der Gemeinde Edewecht tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Edewecht, den 25.06.2018

Gemeinde Edewecht

Lausch Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung für das Hallen- und Freibad der Gemeinde Edewecht

A) Bad (Hallen- und Freibadsaison gleiche Preise)

1. Einzelkarten (ohne Zeitbegrenzung innerhalb der Tagesöffnungszeiten)

a) Erwachsene	3,00 €
b) Kinder u. Jugendliche von 4 bis 18 Jahren,	
Schüler, Studenten, Ableistende eines Bundesfreiwilligendienstes,	1,50 €
Schwerbehinderte ab 50% (mit Ausweis)	
c) Kinder bis 3 Jahre	Frei

2. 12er-Karten (ohne Zeitbegrenzung innerhalb der Tagesöffnungszeiten)

a) Erwachsene	30,00 €
b) Kinder, Jugendliche, Schwerbehinderte p.p. (s.1 b)	15,00 €

Das Kartenguthaben ist innerhalb eines Jahres nach Ausstellung zu verbrauchen.

3. Vier-Monats-Karten (ohne Zeitbegrenzung innerhalb der Tagesöffnungszeiten) (nur für Einwohner und Bürger der Gemeinde Edewecht)

a) Erwachsene	78,00 €
b) Kinder, Jugendliche, Schwerbehinderte p.p. (s.1 b)	35,00 €

Die Karten sind personengebunden und nicht übertragbar. Die Gültigkeit beginnt am Tag der Ausstellung.

4. Jahreskarten (ohne Zeitbegrenzung innerhalb der Tagesöffnungszeiten) (nur für Einwohner und Bürger aus der Gemeinde Edewecht)

a) Erwachsene	216,00 €
b) Kinder, Jugendliche, Schwerbehinderte p.p. (s.1 b)	100,00€

Die Karten sind personengebunden und nicht übertragbar. Die Gültigkeit beginnt am Tag der Ausstellung.

5. Familienkarten für die Freibadsaison

- a) nur für Familien mit 1 oder mehr Kindern unter 18 Jahren aus der Gemeinde Edewecht 180 €
- b) für Alleinerziehende mit 1 oder mehr Kindern unter 18 Jahren aus der Gemeinde Edewecht 108 €

Die Karten sind personengebunden, nicht übertragbar und nur gültig innerhalb der Öffnungszeiten des Freibades.

6. Schul- und Kindergartenkarten (Badnutzung mit zeitlicher Begrenzung)

Für regelmäßige Gruppen aus den Schulen und Kindergärten der Gemeinde Edewecht mit eigener Aufsicht mit mindestens 10 Personen im Frei- und Hallenbad, mit zeitlicher Begrenzung der Beckenbenutzung je Gruppe auf maximal 0,75 Std.

1,00 € pro Teilnehmer

7. Vereinsnutzung für örtliche Sportvereine (Badnutzung mit zeitlicher Begrenzung)

Für Kinder- und Jugendgruppen aus den gemeinnützigen Sportvereinen der Gemeinde Edewecht mit eigenem und regelmäßigem Schwimmangebot, mit eigener Aufsicht, mit mindestens 10 Personen im Hallenbad, mit zeitlicher Begrenzung der Beckenbenutzung je Gruppe auf maximal 0,75 Std. wird die Nutzung des Hallenbades unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten kostenfrei zur Verfügung gestellt.

8. Nutzung für aktive Mitglieder der örtlichen Feuerwehren (Badnutzung mit zeitlicher Begrenzung

Für aktive Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Edewecht besteht auf Antrag die Möglichkeit, das Frei- und Hallenbad Edewecht zur Aufrechterhaltung des Gesundheitszustandes zu einer von der Verwaltung festgelegten Zeit kostenfrei zu besuchen

9. Vereins- und Gruppennutzung des Therapiebeckens mit zeitlicher Begrenzung

Für regelmäßige Gruppen (z. B. Rheumaliga, Babyschwimmen) mit eigener Aufsicht im Therapiebecken, mit zeitlicher Begrenzung der Beckenbenutzung je Gruppe auf maximal 0,50 Std. 20,00 € pro halbe Stunde

B) Sauna (ggf. mit vorheriger oder anschließender Badnutzung, wenn möglich)

1. Einzelkarten

a) Erwachsene	12,00 €
b) Kinder u. Jugendliche von 4 bis 18 Jahren,	8,00€
Schüler, Studenten, Ableistende eines Bundesfreiwilligendienstes	
c) Kinder bis 3 Jahre	Frei

2. 12er-Karten

a) Erwachsene	120,00 €
b) Kinder u. Jugendliche von 4 bis 18 Jahren,	80,00€
Schüler, Studenten, Ableistende eines Bundesfreiwilligendienstes	

Das Kartenguthaben ist innerhalb eines Jahres nach Ausstellung zu verbrauchen.